

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 3

Erscheint Sonntags. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mk. ohne Postbestellgebühr. Nur Postbestellung bei allen Postämtern. Geschäftsstelle: Berlin C 2, Breitestraße 9/11V.

Berlin, den 15. Januar 1922

Anzeigenpreis: Die 6 gehaltene Reklametzelle 3 Mark; für Verbandsmitglieder 2 Mark; Stellenangebote 2 Mark; Versammlungsanzeigen usw. 1 Mark. Der Anzeigenpreis ist vorher zu entrichten.

38. Jahrgang

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Die Fertigstellung der Abrechnung vom vierten Quartal 1921 muß so zeitig erfolgen, daß deren Einreichung an die Verbandskasse spätestens bis zum 23. Januar möglich ist. Eine Rücksichtnahme auf Restanten ist dabei zwecklos, weil die alten Beitragsmarken schon mit dem 1. Januar ungültig wurden und die neuen Marken erst in der Abrechnung vom 1. Quartal 1922 zur Verrechnung kommen.

Bei Fertigstellung der Abrechnung bitten wir dringend, die in unserem Rundschreiben Nr. 245 vom 20. August 1921 gegebenen Anweisungen bezüglich der Verrechnung der Extrabeiträge und der den Zahlstellen verbleibenden Beitragsanteile genau zu beachten, wonach die Extrasteuer voll an die Verbandskasse abzuführen ist.

Die bis zum Jahreschluss im Gebrauch gewesen alten Beitragsmarken sind mit der Abrechnung vom 4. Quartal an die Verbandskasse einzuliefern, wobei alle am Sollbestand fehlenden Marken als verkauft mit zu verrechnen sind.

Die Zusammenstellung lokaler Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1921 ist der Abrechnung beizufügen.

Die Branchenzugehörigkeit der Mitglieder ist auf der Rückseite des Ergänzungsbogens mit anzugeben.

Von den örtlichen Bevollmächtigten erwarten wir, daß sie dafür Sorge tragen, daß die Abrechnungen pünktlich und gewissenhaft ausgeführt werden, so wie es die im Handbuch gegebenen Anweisungen befehlen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Abrechnungen und die vorgelegten Belege peinlich gewissenhaft zu prüfen und insbesondere sich auch davon zu überzeugen, ob die am Tage der Revision vorhanden sein sollenden Bestände an Geld und Wertgegenständen auch tatsächlich vorhanden sind.

Die Gau- und Bezirksleiter ersuchen wir, darüber zu wachen, daß die zu ihrem Bezirk gehörenden Zahlstellen ihren statutarisch auferlegten Verpflichtungen und den von uns gegebenen Anweisungen entsprechen.

2. Erhöhung des Eintrittsgeldes. Nach § 3 Abs. 2 des Statuts ist das Eintrittsgeld in Höhe eines Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse zu entrichten, in die der Beitritt erfolgt. Auf Grund des Ergebnisses der Urabstimmung ist vom 1. Januar 1922 ab auch als Eintrittsgeld der erhöhte Beitragsfuß zu erheben.

3. Für die Versicherungskasse der Funktionäre des Verbandes sind die Beiträge für das Jahr 1922 möglichst sofort an die Verbandskasse einzuliefern. Um unrichtige Buchungen zu vermeiden, ist auf dem Abschnitt der Zahlkarte ein entsprechender Vermerk zu machen.

Für die Berechnung der Beitragszahlung sind die in der Abrechnung vom 4. Quartal 1921 angegebenen Mitgliederzahlen maßgebend. Der Jahresbeitrag ist für die am Anfang jedes Jahres in der Zahlstelle bzw. im Gau geführten Mitglieder für das beginnende Jahr im voraus zu entrichten, er beträgt für jedes männliche Mitglied 50 Pf. und für jedes weibliche Mitglied 25 Pf.

4. Erneuerung von Mitgliedsbüchern. Alle mit Ende des Jahres 1921 vollgeleiteten Mitgliedsbücher

werden durch den Verbandsvorstand erneuert. Die Inhaber solcher Bücher bitten wir, die Bücher an die Gau- bzw. Zahlstellenverwaltung einzuliefern. Vor Einreichung der Bücher ist darauf zu achten, daß die Einträge auf der Titelseite vollständig vorhanden sind. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß jedes Buch die Unterschrift des Inhabers trägt, wobei auch der Rufname vollständig ausgeschrieben sein muß.

Ferner ist zu beachten, daß beitragsfreie Wochen als solche kenntlich gemacht und alle übrigen Wochen selber mit Marken besetzt sind. Eingelieferte Bücher, die dem nicht entsprechen, müssen von uns zurückgegeben werden.

Die alten Mitgliedsbücher werden den Mitgliedern mit den neuen Mitgliedsbüchern zurückgegeben.

5. Mitgliedsarten, die bereits mit 52 Beitragsmarken besetzt sind, bitten wir nur dann zum Umtausch gegen ein Mitgliedsbuch einzuliefern, wenn die Beiträge bis Ende des Jahres 1921 entrichtet sind.

Ausgenommen hiervon sind solche Mitgliedsarten, deren Inhaber durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit zum Bezuge von Unterstützung genötigt sind.

6. Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt worden. Sie betragen vom 1. Januar 1922 ab wöchentlich in

	Beitragsklasse				
	1	2	3	4	5
Bonn	50	50	50	100	100
Düren	50	50	50	100	100
Lahr l. B.	50	100	100	150	150
Schmölln	50	50	50	100	100
Sonneberg	50	50	50	100	100
Würzburg	50	50	50	100	100

Der Verbandsvorstand.

Zum Verbandstag.

Die offizielle Einberufung unseres 14. Verbandstages, die in Nr. 1 der „Buchbinder-Zeitung“ erfolgte, gibt das Signal zum Beginn einer eingehenden Aussprache in unsern Mitgliedsversammlungen und zum Teil auch in unserer Zeitung über die Aufgaben, die der Verbandstag zu erledigen hat. Es war seither üblich, daß diesen Diskussionen der denkbar weiteste Spielraum gelassen wurde und auch in unserer Zeitung wurde früher manches hintenangelassen, um unsern Mitgliedern das Recht der freien und ungehinderten Aussprache nicht zu beschneiden. So soll es auch diesmal wieder sein. Die veränderten Verhältnisse aber zwingen dazu, an alle diejenigen, die sich an der Diskussion in der Zeitung zu beteiligen gedenken, die bringende Bitte zu richten, sich in ihren Ausführungen der denkbar größten Kürze zu befehlen. Die enormen Kosten für Papier, Druck und Versand der Zeitung lassen eine achtseltige Herausgabe nur in dringenden Fällen zu. Deshalb ist eine weisse Mähigung von vornherein geboten. Wir bitten, dies zu beachten und es zu verstehen, wenn andernfalls zur Selbsthilfe gegriffen und die und da Streichungen vorgenommen werden müssen oder, wenn es sich lediglich um Wiederholungen handelt, vielleicht auch einmal eine Zuhilfenahme ungedruckt bleibt. Wenn auch versucht werden soll, diese Beschränkungen zu vermeiden, dann muß andererseits doch gleich von Anfang an auf die immerhin bestehende Möglichkeit hingewiesen wer-

den. In der Kürze liegt die Würze. Das mögen auch unsere Mitarbeiter jetzt im Zeichen der ganz besonderen Raumnot beachten.

Die provisorische Tagesordnung

unseres 14. Verbandstages trägt einen fast durchweg geschäftsmäßigen Charakter. Das hat seine Ursache — ganz abgesehen davon, daß sie dennoch umfangreich genug ist, um für eine sechstägige Verhandlung Stoff genug zu bieten — in der Hauptsache darin, daß alle Probleme der Volkswirtschaft, der Sozial- und Arbeiterpolitik und des Arbeiterrechts sich in ständigem Fluß befinden. Täglich auftauchende neue Fragen schaffen andere und neue Situationen, die es als wenig tunlich erscheinen lassen, für die unter den gegenwärtigen Verhältnissen große Zeitspannen von 4½ Monaten Dispositionen zu treffen, die nach Lage der Sache wahrscheinlich durch die inzwischen veränderten Verhältnisse doch wieder geändert werden müßten. Und deshalb muß man dem Verbandsvorstand zustimmen, der in seinem Einführungsartikel (Nr. 1) schrieb, daß die Tagesordnung trotz allem Raum genug bieten dürfte zur Erörterung aller derjenigen Fragen, die die in den gewerkschaftlichen Organisationen zusammengeschlossenen Arbeitnehmer gemeinsam berühren.

Neben den Geschäftsberichten der verantwortlichen Verbandskörperchaften.

die nach alter Gepflogenheit an die erste Stelle gestellt sind, da es sich hierbei um eine Aussprache über die in der letzten Geschäftsperiode getätigten Maßnahmen und Arbeiten handelt und eine Erledigung derselben notwendig ist, bevor die für die kommende Zeit in Angriff zu nehmenden Arbeiten in ihren Grundzügen beraten und festgelegt werden können, ist als besondere Aufgabe vorgesehen eine Neuregelung der

Beiträge und Unterstützungen.

Gewiß ist jetzt durch die mit großer Mehrheit durch die Urabstimmung beschlossene Regelung dieser Frage ein vorläufiger Abschluss erzielt worden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es sich hierbei eben nur um einen provisorischen Abschluss handeln kann, dessen Zweck es sein soll und muß, den Übergang zu bestimmten, möglichst genau festgelegten und vor allem zeitgemäßen Formulierungen der Beitragsfüße und der Unterstützungseinrichtungen zu erleichtern. Soll nicht für unseren Verband wieder der gleiche unhaltbare Zustand eintreten, daß die in ihm üblichen materiellen Leistungen und Gegenleistungen den Verhältnissen in keiner Beziehung mehr Rechnung tragen, dann muß der Verbandstag wohl oder übel zu einer grundlegenden Veränderung resp. Ergänzung der Beitrags- und Unterstützungsfragen kommen. In unserer „Buchbinder-Zeitung“ sind schon mehrfach die Wege in Wort und Bild angedeutet worden, auf denen allein das Zurückbleiben unserer Leistungen und Gegenleistungen hinter dem sinkenden Geldwert parafiziert werden kann. Ein organisches Anpassen an den Stundenwert scheint fast allein das Mittel zu sein, um die Leistungsfähigkeit unseres Verbandes zu erhalten, richtiger gesagt, auf die notwendige Höhe zu bringen. Mögen auch die Differenzierungen in der Lohnhöhe durch die vielfältigen Stufenstellungen unserer Beitrags- und Unterstützungen einige Schwierigkeiten entgegenstellen, unüberwindlich sind sie gewiß nicht. Man braucht nicht unter allen Um-

händen nachmachen zu wollen, was andere gewerkschaftliche Organisationen bereits durchgeführt haben. Doch wenn man etwas Gutes findet, soll man es bemerken und auch aus den Erfahrungen anderer lernen. Deshalb nehmen wir keinen Anstand, die Idee des organischen Anpassens der Beiträge an die Stundenlöhne zu propagieren. In welcher erheblichem Umfang trotz der jetzt durch die Urabstimmung beschlossenen Neuregelung der Beitragsätze diese noch hinter den Stundenlöhnen zurückbleiben, obwohl sie früher wesentlich darüber hinausgeschossen sind, vermag sich jedes Mitglied selbst zu berechnen. Und eine Gewerkschaft, die eine Bessergestaltung der Lebenshaltung der ihr angeschlossenen Mitglieder zum Ziel hat, darf auf dem hier angeschnittenen Gebiet nicht stehen bleiben. Die Erhöhung der Schlichtungskraft unseres Verbandes durchzuführen, ist und bleibt eine der ersten Aufgaben auch des kommenden Verbandstages.

Gefährdete Errungenschaften.

Der „Vorwärts“ vom 8. Januar brachte unter dem Titel „Vor dem Ende der Demobilisierung“ eine beachtenswerte Zusammenfassung derjenigen Bestimmungen und Anordnungen, die mit dem 31. März ihre Gültigkeit verlieren, wenn nicht eine Verlängerung der Ablauffrist rechtzeitig erfolgt. Da hierbei wesentliche Rechte der Arbeiterschaft aufgehoben werden, zitieren wir aus dem Artikel folgendes:

Durch die Verordnung der Reichsregierung vom 18. Februar 1921 (RGBl. S. 189) ist als Termin für die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung der 31. März 1922 festgelegt worden. Entsprechend § 2 dieser Verordnung sollen die Anordnungen der Reichsministerien bzw. der Demobilisierungsbehörden auf Grund der wirtschaftlichen Demobilisierung betreffenden Befugnisse mit dem 31. März 1922 ebenfalls außer Kraft treten. Im § 2 ist festgelegt, daß die Reichsregierung den Zeitpunkt bestimmt, zu welchem das Amt der Demobilisierungskommissare durch die Landeszentralbehörde aufzuheben ist. Diese Verordnung hat bereits im vergangenen Jahre zu ausführlichen Erörterungen in der Fachpresse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geführt. Damals war bis zu einem gewissen Grade die Hoffnung berechtigt, daß es gelingen würde, bis zum 31. März 1922 an Stelle der Demobilisierungsverordnungen die einzelnen Materien des neuen Arbeitsrechts durch Gesetze zu regeln. Die Entwertung hat jedoch diesen Verlauf nicht genommen. Die Unklarheiten über die Gestaltung einer endgültigen Schlichtungsordnung werden täglich größer. Der Entwurf eines Arbeitsnachweisgesetzes hat ebenfalls ganz erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. In der Frage der Arbeitslosenversicherung ist sich die Regierung wohl selbst klar, daß deren gesetzliche Regelung nicht bis zum 31. März 1922 erfolgt, da sonst die zurzeit schwebenden Ermäßigungen über Erhebung eines vorläufigen Beitrages durch ein Notgesetz keinen Sinn hätten. In der Frage der Arbeitszeit ist dagegen die Regierung augenblicklich noch dabei, Entwurf über Entwurf auszuwerbeln, um möglichst für jede Kategorie der Arbeitnehmer gefordert den gesetzlichen Abschlußtagendtag endgültig gesetzlich — abzuschaffen. Alle diese Materien sind bisher durch Demobilisierungsverordnungen geregelt. Es würde mit dem Außerkräfttreten derselben am 31. März 1922 ein vollkommener Zusammenbruch fast der gesamten Sozialpolitik erfolgen, ein Zustand, der selbstverständlich unmöglich ist. Im einzelnen würden nachstehende Bestimmungen fortfallen:

1. Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) und Ergänzung vom 17. Dezember 1918 (S. 1436).
2. Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315).
3. Verordnung über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 176).
4. Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 213).

5. Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. Dezember 1918 (RGBl. S. 1421) und Verordnung über Meldepflicht vom 17. Februar 1919 (RGBl. S. 201).

6. Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 einschließlich der produktiven Erwerbslosenfürsorge (§ 15), ursprünglich geregelt am 13. November 1918 (S. 1306), Nachträge vom 8. Mai 1920 (RGBl. S. 871) und vom 11. August 1920 (RGBl. S. 1574).

7. Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 25. April 1920 (RGBl. S. 707), eingeschränkt durch die Verordnung vom 5. März 1921 (RGBl. S. 222).

8. Verordnung vom 8. November 1920 über Betriebsabbrüche und -stilllegungen (RGBl. S. 1901).

In Kraft blieben, obwohl es sich ebenfalls um Verordnungen der Reichsregierung handelt, jedoch um solche, welchen ausdrücklich Gesetzeskraft gegeben ist:

1. Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456) über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Gesetzeskraft gemäß § 32.

2. Verordnung betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111). Gesetzeskraft nach § 19 bis zum Traft einer endgültigen Landarbeitsordnung.

3. Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8. Februar 1919 (RGBl. S. 202). Gesetzeskraft gemäß § 47.

4. Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1329).

5. Verordnung über die Entlohnung und Erziehung von Fachauschüssen im Bäder- und Konditorgewerbe vom 2. Dezember 1918 (RGBl. S. 1897).

Eine Zweiterstellung nimmt die Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein. Deren erster und dritter Absatz bleiben vorläufig in Kraft, während der zweite Absatz durch das Betriebsrätegesetz seine endgültige Regelung gefunden hat.

Nach der eingangs dieser Ausführungen erwähnten Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung würde die vorangeführte Verordnung vom 12. Februar 1920 ebenfalls außer Kraft treten, während die letztgenannte Verordnung, welche die Ergänzungsbestimmungen in ihren §§ 24 bis 28 zu der Verordnung vom 23. Dezember 1918 enthält, vorläufig noch in Kraft bleibt. Das Recht der Demobilisierungskommissare zur Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruches ergibt sich nämlich aus diesen Paragraphen der Verordnung vom 12. Februar 1920, ebenso das Recht, eine Streitsache zur andern Seite Verhandlung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuß zurückzuverweisen. Hieraus begründet sich auch das Recht des Reichsarbeitsministers zur Verbindlichkeitsklärung im Gegenfall zu dem Recht der Allgemeinverbindlichkeitsklärung, das sich aus dem § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ergibt. Also nicht nur, daß der größte Teil des neuen Arbeitsrechts am 31. März 1922 vorläufig verschwinden würde, auch die noch bestehen bleibenden Verordnungen, wenigstens die wichtigste Verordnung vom 23. Dezember 1918, würde in ihren hauptsächlichsten Konsequenzen außer Kraft treten.

Auf eine Gesetzgebung der Rechte, welche in den Demobilisierungsverordnungen für die Arbeitnehmer vorläufig geregelt sind, ist bei dem Schmechtengang der Beratungen über das neue Arbeitsrecht in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Eine Lücke darf ebenfalls nicht entstehen, denn es ist ausgeschlossen, daß einfach Rechte der Arbeitnehmer, welche zum großen Teil Errungenschaften der Revolution sind, an einem bestimmten Tage außer Kraft treten.

Deshalb ist es Pflicht der Regierung, den in der Verordnung vom 18. Februar 1921 zur Außerkräftsetzung der Demobilisierungsverordnungen bestimmten Termin für alle in Frage kommenden Verordnungen entsprechend zu verlängern. Die politischen Parteien und die Gewerkschaften werden nicht verstehen, die Regierung zur Erfüllung dieser selbstverständlichen Pflicht unter allen Umständen aufzufordern.

Zum Entwurf einer Schlichtungsordnung

haben wir bereits in Nr. 21 der „Buchbinder-Zeitung“ Stellung genommen und dort vor allem den § 55 kritisch gewürdigt. Dieser Paragraph ist der Galgen, an dem die Väter dieser Gesetzesvorlage die Freiheit der gewerkschaftlichen Betätigung ausknüpfen möchten. Die anderen Paragraphen bilden mehr oder weniger nur Beiwert, um die wahren Absichten zu verdecken. Dieser § 55 bedeutet bekanntlich das Streikverbot bei ausbrechenden Arbeitskonflikten, welches solange gilt, bis Verhandlungen zu einem Schiedspruch geführt haben. Er geht soweit, für „gemeinnützige“ Betriebe das Mittel der Arbeitsniederlegung durch weitere einengende Bestimmungen fast ganz unmöglich zu machen. Er gibt der Regierung das Recht in die Hand, Betriebe, die sonst nicht als gemeinnützig gelten, zu solchen zu stempeln und so die Beweglichkeit der Gewerkschaften und ihr Streikrecht zu unterminieren und dessen Anwendung von der Zulassung oder Nichtzulassung durch Behörden abhängig zu machen. Der Entwurf erhält nach der Beratung im Reichswirtschaftsrat zudem noch jenen ungeheuerlichen Passus, der davon spricht, daß die Gewerkschaften bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz mit ihrem Verbandsvermögen haftpflichtig, d. h. zu Schadenersatz verpflichtet sein sollen. Der mehr als 30jährigen freien Entwicklung unserer Gewerkschaftsbewegung sollen Dammenschräuben angelegt werden, die auf einen beliebigen Richterspruch in Bewegung gesetzt werden können.

Die freien Gewerkschaften haben in diesen Kundgebungen gegen diesen Entwurf Stellung genommen. Eine Sitzung der Gewerkschaftsvorstände, die vom 16. bis 18. August in Berlin stattfand, setzte eine Kommission ein, der die Aufgabe einer Durchberatung der Gesetzesvorlage zufiel, zu dem Zwecke, den Vertretern der Arbeiter im Reichswirtschaftsrat mit Richtlinien an die Hand zu gehen. Die von den freien Gewerkschaften beantragte Abänderung des § 55 der Gesetzesvorlage lautet:

Dem § 55 Abs. 1 ist folgende Fassung zu geben:

„Wird bei einer Gesamtkriegszeit die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer beteiligten Partei angerufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden und, falls eine Einigung nicht zustandekommt, einen Schiedspruch zu fällen.“

Abf. 2 bis 4 des § 55 sind zu streichen.“

Die freien Gewerkschaften lehnten es also grundsätzlich ab, das Streikrecht der Arbeiter in irgendeiner Form zu verschärfen. Sie wollten nur den bestehenden Zustand gesetzlich festlegen wissen, wie er sich seit Jahr und Tag zum Besten des Wirtschaftslebens bereits eingebürgert hat. Deshalb war die völlige Streichung der Absätze 2 bis 4 des Gesetzesentwurfes zu beantragen.

Diesen Standpunkt haben die Vertreter der freien Gewerkschaften auch im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates konsequent vertreten mit der Bemerkung, daß in der Fassung des § 55 der Schlichtungsordnung eine unerträgliche Einschränkung des Streikrechts zu erblicken sei.

Bemerkenswertes ist die Schlichtungsordnung in einer Anfang Dezember stattgefundenen Tagung des Reichswirtschaftsrates nun ebenfalls von den Unternehmern wie auch von den Angestelltengruppen abgelehnt worden, die nicht freigewerkschaftlich organisiert sind, von letzteren aber aus ganz anderen Beweggründen, als denen der freigewerkschaftlich organisierten. Das nähere befragen die abgegebenen Erklärungen, die folgendermaßen lauten:

„Die Vertreter der Angestellten stimmen gegen den Entwurf einer Schlichtungsordnung nach den Beschläffen des Sozialpolitischen Ausschusses, weil

- a) das in § 55 Abs. 2 vorgesehene Abstimmungsverfahren sowie der Fristenlauf vom Tage der Zustellung ab, als eine zu weitgehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Gewerkschaften erscheint,
- b) weil eine Begrenzung der Haftpflicht der Gewerkschaften fehlt,
- c) weil die in den §§ 115, 116 getroffene Regelung das Zustandekommen der Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchen ungebührlich erschwert.

Die Mitglieder der Abteilung 1 (Arbeitgeber) erklären, daß sie grundsätzlich mit der gesetzlichen Festlegung einer Schlichtungsordnung einverstanden sind, daß sie aber dem Gesetz in der vom Sozialpolitischen Ausschuss jetzt festgelegten Fassung der einzelnen Paragraphen nicht zustimmen können.

Aus diesen Erklärungen muß besonders die Haltung der nichtfreiwerkwirtschaftlich organisierten Angestellten Kopfschütteln erregen. Sie lehnen die Schlichtungsordnung ab, weil eine Begrenzung der Haftpflicht der Gewerkschaften fehle. Damit haben diese „Gewerkschaftler“ also die Haftpflicht anerkannt und sich auf die schiefe Bahn begeben, auf die sich schon vorher die Vertreter der „christlichen“ und der hirsch-Dunkerischen Gewerkschaften gestellt hatten. Letztere Gewerkschaftsgruppen hatten nämlich vorher zur Beratung der Gesetzesvorlage im Sozialpolitischen Ausschuss folgende Änderungen des Entwurfs beantragt:

„§ 55 Abs. 2 in der Fassung des Berichtes ist dahin zu ändern, daß an Stelle von „zwei Dritteln der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer“ gesetzt wird „zwei Dritteln der abstimmenden Arbeitgeber oder Arbeitnehmer“. Ebendort ist das Wort „Zustellung“ zu ersetzen durch „Verkündung“.

§ 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu streichen.

Anzufügen ist dem § 55 in der Fassung des Berichtes folgender neuer Absatz 3:

„Eine Haftung für Schadenersatz aus Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1, 2 findet nicht statt. Statt dessen kann eine angemessene Buße verhängt werden, welche die Lebens- und Arbeitsfähigkeit der davon betroffenen Organisationen nicht gefährden darf.“

In Stelle des Schadenersatzes wollen die Vertreter der christlichen und hirsch-Dunkerischen Verbände also zugestehen, daß den Gewerkschaftskassen eine „angemessene Buße“ auferlegt werden kann. Damit werden die Interessen der Arbeiterschaft preisgegeben. In welcher Form die Verhängung einer angemessenen Buße vor sich gehen würde, davon kann man sich nach den sich auf anderen Gebieten häufenden Fehlurteilen heute schon einen Begriff machen. Es geht einfach nicht an, daß die Gewerkschaften Verzicht leisten auf eine Rechtslage, die für sie günstiger ist, und daß sie ihren Angelegenheiten zur Sache von Richterprüdungen machen lassen dürfen. Die freien Gewerkschaften können sich auf Derartiges nicht einlassen. Sie müssen jede die Beweglichkeit der Gewerkschaften ausschließende Bestimmung, insbesondere die Einengung des Streikrechtes, aufs entschiedenste ablehnen. Sie können in keiner Weise dem Gedanken zustimmen, daß die Gewerkschaften haftpflichtig gemacht werden sollen. Einen ähnlichen Kampf haben vor Jahren die englischen Arbeiter nach dem berühmten Laf Case-Urteil zu führen gehabt, und die deutsche Regierung würde gut tun, sich daran ein Beispiel zu nehmen, wie jener Konflikt in England endlich beigelegt worden ist, anstatt an dieser Vorlage festzuhalten.

Die Gesamtabstimmung über die Schlichtungsordnung im Reichswirtschaftsrat stand völlig unter dem Einfluß der vorangegangenen Einzelentscheidungen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren gespalten. Die Mehrheit der Arbeitgeber der Industrie und des Handels lehnte die Schlichtungsordnung ab, ebenso die Mehrheit der Arbeitnehmer. Trotzdem ergab sich eine geringe Gesamtmehrheit für die Schlichtungsordnung, bestehend aus den Arbeitgebern der Landwirtschaft, Fischerei und des Handwerks, aus den Arbeitnehmern der Rinderheidegewerkschaften und aus den Gruppen der Abteilung 3. In einer besonderen Gruppenabstimmung wurde der Standpunkt jeder Gruppe nochmals festgelegt.

Dieses Schicksal der Gesetzesvorlage im Reichswirtschaftsrat sollte der Regierung zu denken geben. Die Abstimmung besagt, daß die direkt beteiligten Kreise, Unternehmer und Arbeiter, in ihrer Mehrheit mit der vorgezeichneten Lösung nicht einverstanden sind. Daß die Regierung einen Einfluß auf die gemeinsamen Betriebe auch ohne diese Schlichtungsordnung besitzt, ist durch den Erlaß der Verordnung vom 10. November 1920 bewiesen. Es ist übrigens an der Zeit, daß jene auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung erlassene Verordnung, die nur eine vorübergehende Ausnahmemaßnahme sein soll, aufgehoben wird, um die Entscheidungsfreiheit großer Arbeitergruppen von einem unnötigen Zwange zu befreien.

Es wird abzuwarten sein, was mit dem Entwurf nun geschieht. Die Regierung kann versichert sein, daß die Vorlage jederzeit auf die schärfste Gegenwehr in den Arbeitertreihen stoßen wird. Das Streikrecht der Arbeiter ist das Gegenwärtige, welches die Arbeiter vor der völligen Verelendung schützt. Ist es notwendig, die Arbeiterschaft zum Kampf aufzurufen gegen die Beseitigung oder Einengung dieses wichtigen Rechts, dann werden die Gegner der Arbeiterklasse dieselbe geschlossen auf dem Posten finden.

Aus unserem Beruf.

Explosion in einer Kartonnagenfabrik.

Am 29. Dezember verursachte das Plagen eines Dampfrohres in Berviers bei Lüttich (Belgien) eine allgemeine Panik. Ungefähr 30 Junge Mädchen und Frauen waren im ersten Stock beschäftigt, als plötzlich das Dampfrohr platzte. Die meisten Arbeiterinnen sind durch den Dampf verbrannt. Bis jetzt sind 15 Todesfälle gemeldet.

Preiserhöhung für Geschäftsbücher.

Nachdem Papierholz einen hohen Preisausschlag erfahren hat, ist der Zellstoff entsprechend im Gebotungspreis gestiegen. Die Papiererzeugung ist mit einer Erhöhung der Preise um 100 v. H. und mehr gefolgt. Dabei ist infolge Wasser- und Kohlenmangels nicht immer auf genügende Lieferung zu rechnen. Diese Umstände zwingen den Verein Deutscher Geschäftsbücherfabrikanten, die im November vorigen Jahres festgelegten Preise seiner Erzeugnisse vom 15. Dezember ab um 50 bis 60 Proz. zu erhöhen.

Verkaufbedingungen des Zentralverbandes Deutscher Kartonnagenfabrikanten.

- Die Übernahme aller Aufträge erfolgt:

 1. mit allen Vorbehalten der Lieferungsmöglichkeit,
 2. zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen ab Fabrik,
 3. zahlbar in bar ohne jeden Abzug sofort nach Empfang der Ware,
 4. frachtfrei zurückgeschickte Bahnlisten in gutem Zustande werden zu zwei Dritteln des berechneten Wertes zurückgenommen,
 5. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten,
 6. Muster werden berechnet.

Nach den Mitteilungen des Kartonnagenfabrikantenverbandes konnte der bisherige Wortlaut unter Ziffer 2 „Die Übernahme aller Aufträge erfolgt zu festen Preisen ab Fabrik, jedoch mit dem Vorbehalt einer Preisberichtigung bei steigenden oder fallenden Tarifhöhen“ mit Rücksicht darauf, daß die Pappfabrikanten Aufträge nur zu Tagespreisen mit mehrmonatlicher Lieferungsfrist annehmen, nicht mehr aufrechterhalten werden.

Geschäftsergebnisse.

Die Berlin-Neuroder Kunstanstalten zahlen wieder eine Dividende von 15 v. H. Dem Währungsverlustkonto sollen 1,8 Millionen Mark zugeführt und ein neues Währungsverlustkonto von 850 000 Mk. gebildet werden.

Die Generalversammlung des Bibliographischen Instituts in Leipzig beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 3 Millionen Mark auf 8 Millionen Mark. Die neuen Aktien werden den bisherigen Aktionären zum Kurse von 125 v. H. angeboten. Ferner genehmigte die Versammlung die Erhöhung des Stimmrechtes der Vorzugsaktien auf das Zwösfache.

Die Generalversammlung der Mainzer Verlagsgesellschaft und Druckerei genehmigte die Dividende von 20 v. H., wobei die Kapitalertragsteuer auf die Gesellschaft übernommen wird. Der Erhöhung des Aktienkapitals um 600 000 Mk. neuer Stammaktien, die den Aktionären im Verhältnis von 3 zu 2 angeboten werden, wurde zugestimmt.

Die Papierverarbeitung zu den Papierpreiserhöhungen.

Der Bund Deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verleges und der Papierverarbeitung hielt nach der „Papier-Zeitung“ unlängst eine Sitzung seines Präsidiums ab, in der eine eingehende Ausprache über die Lage des Papiermarktes und die Schwierigkeiten der Papierverlosung stattfand. Die Besprechung zeigte, daß in den Kreisen der Papierverbraucher hochgradige Erregung über die sprunghaften und ungewöhnlich hohen Preissteigerungen fast aller Papierforten herrscht, wobei es besondere Empörung hervorruft, daß alte, zu festen Preisen abgeschlossene Aufträge von einer Reihe von Papierfabriken rückwärts gestrichen werden. Man hat sich zwar nicht der Tatsache verschließen können, daß die Papier- und Pappfabrikation durch Wassermangel, durch ungenügende Zellstoffbelieferung, durch

die Bezahlung tschechischer Kohle mit tschechischen Kronen, durch Kohlensteuer, Frachterhöhung, Lohn-erhöhungen, durch das Versagen der Eisenbahnen in der Zufuhr von Kohle und Zufuhr von Papier u. dgl. mehr in große Bedrängnis gekommen ist und daß insbesondere durch die ungeheure Verteuerung des Holzes eine überaus gefährliche Preisentwicklung Platz greifen mußte. Auch wurde mit großem Nachdruck betont, daß es volkswirtschaftlich ein großer Fehler sei, wenn man die Zufuhr von Rohpapieren und Rohpappen ungehindert zulasse, während den Papierverarbeitungsbetrieben durch die ungenügende Papierbelieferung die Zufuhr geschnitten werde.

Im Sinne dieser Erörterungen wurde dem Gesamtausschuß der Fachgruppen der Papierindustrie der Wunsch unterbreitet, daß in Zukunft so außerordentlich tiefgreifende Umwälzungen in der Preispolitik der Konventionen der Papierindustrie, wie sie in der letzten Zeit zutage getreten sind, vorher zum Gegenstand eines Meinungsaustausches mit einer Kommission des Bundes gemacht werden. Es wurde dabei betont, daß es nicht im Interesse der Papierindustrie liegen könne, wenn innerhalb der Papierverarbeitung über plötzliche und ungewöhnlich hohe Preissteigerungen eine ungeheure Erregung entfessele und der Ruf nach Gegenmaßnahmen schärfster Art laut werde. Ein Gedankenaustausch zwischen Papierindustrie und Papierverarbeitung würde vielleicht Wege zu einer friedlichen Wertminderung finden lassen, jedenfalls aber Gelegenheit zu wechselseitiger Aufklärung geben, die allen weiteren Erörterungen die Schärfe und mitunter gefährliche Bitterung nehmen würde.

Hierzu ist zu sagen, daß aus Anlaß zahlreicher Klagen der papierverarbeitenden Industrie und insbesondere des Druck- und Verlagsgewerbes der Kontingenzierungsausschuß der Außenhandelsstelle für das Papierfach beschloßen hat, im Interesse der Sicherstellung des Inlandsbedarfes die Zufuhr für eine Anzahl von Erzeugnissen der Papier- und Pappindustrie bis auf weiteres einer Einschränkung zu unterwerfen, und daß für die übrigen Erzeugnisse dieser Industriezweige eine weitere wesentliche Steigerung der Zufuhr verhindert werden soll. Die Außenhandelsstelle wird daher den Ausfuhranträgen häufig nicht in vollem Umfange stattgeben können und sie ersucht die beteiligten Industrie- und Handelskreise, sich in ihrem eigenen Interesse bei der Einreichung von Ausfuhranträgen nach Möglichkeit Beschränkung aufzuerlegen. Diese Maßnahmen werden hauptsächlich die berechtigten Klagen über Papier- und Pappmangel für den Inlandsbedarf beseitigen.

Eine internationale Buchausstellung und -messe in Florenz

Soll im Frühjahr 1922, während der Fremdenverkehr in Italien seinen Höhepunkt hat, abgehalten werden zur Förderung des internationalen Buchhandels, zur Beleuchtung der Geschichte und Entwicklung der Presse und der graphischen Gewerbe. Sie will u. a. Abteilungen für Papiermacherei und Versuchsforschung über Papier, für technische Fortschritte in der Buchherstellung, Buchdruckerei, Buchbindererei, für Büchertatole und Volksbildung umfassen.

Internationales.

Ungarn. Ab 19. Dezember hat unsere ungarische Kollegenschaft eine Lohnaufbesserung von 25 Proz. durchgesetzt. Diese 25 Proz. bedeuten für Facharbeiter eine Erhöhung von 250 Kr. pro Woche, für die Arbeiterinnen von 150 Kr. Der Minimallohn für Buchbinder, Rastrierer und Kartonnagenzuschneider beträgt nach dieser Lohn-erhöhung nunmehr im vierten Jahre nach der Lehrzeit 1275 Kr. bis 1300 Kr. für Arbeiterinnen 771 Kr. pro Woche.

Berichte.

Berlin. Die Volkshochschule Groß-Berlin eröffnet demnächst ihre 7. Arbeitsperiode. Der Arbeitsplan enthält die Ankündigung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften aus buchstäblich allen Gebieten der Wissenschaft, Technik, Kunst, Musik und Literatur. Andere Vorkenntnisse als diejenigen, die die Volkshochschule (Gemeindehochschule) vermittelt, werden nicht vorausgesetzt. Schon aus diesem Grunde ist die Volkshochschule das wichtigste Bildungsinstitut des Arbeiters sowie aller derjenigen Angestellten und Beamten, deren Fortbildung über die Volkshochschule hinausgeht. Das Ziel, das sich die Volkshochschule gesetzt hat, besteht weder darin, Vorkenntnisse zu vermitteln, noch die Hörschule parteipolitisch zu schulen. Für das erstere sorgt vor allem die Vorkurschule, für das letztere das Bildungswesen der Parteien. Was die Volkshochschule

will, daß ist die Heranbildung ihrer Hörer zu harmonisch entwickelten Vollmenschen. Das bedeutet eine Bereicherung des Gefühls- und Geisteslebens, deren Wert so groß und einleuchtend ist, daß er für sich selbst spricht. Die Volkshochschule verfolgt dieses Ziel Hand in Hand mit der Arbeiterschaft. In Vorstand und Ausschuß sitzen Vertreter sowohl der gewerkschaftlichen, wie der aller politischen und Bildungsorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Je größer der Gebrauch die Arbeitnehmer von der Volkshochschule machen werden, desto größer wird bei den im besten Sinne des Wortes demokratischen Aufbau des Institutes ihr Einfluß auf seine Gestaltung sein. Schon heute ist er groß, ja vielfach ausschlaggebend. Nicht weniger als 200 verschiedene Kurse und Arbeitsgemeinschaften sind es, die der Arbeitsplan ankündigt. Daneben sind noch zahlreiche Führungen, Wanderungen, Vorträge und Kunstveranstaltungen vorgesehen. Sie finden an zirka 50 über die ganze Stadt verteilten Arbeitsstätten, meist Schulen und desgleichen, statt, so daß jedermann, wo auch immer er wohnt oder beschäftigt sein mag, auf die denkbar bequemste Weise an ihnen teilnehmen kann. Die Hörgebühren betragen nur 50 Pf. für die einfache Stunde, so daß acht Abende zu je 1 1/2 bzw. 2 Stunden nur 6 bzw. 8 Mk. kosten. Die Geschäftsstelle der Volkshochschule Groß-Berlin befindet sich im Institut für Meeressunde, Berlin NW. 7, Georgenstr. 34/36 (Tel.: Zentrum 7591). Hörerkarten und Arbeitspläne sind außerdem bei den Vertrauensleuten in den großen Betrieben, ferner in der Volksbühnenbuchhandlung SO. 16, Köpenicker Str. 68, Buchhandlung „Freiheit“ C. 2, Breite Str. 8/9, Buchhandlung „Vorwärts“, SO. 68, Lindenstr. 2, sowie in zahlreichen, durch Plakate kenntlich gemachten Verkaufsstellen zu haben. Wir machen alle unsere Mitglieder auf die Bestrebungen der Volkshochschule aufmerksam. Eine rege Anteilnahme an den Veranstaltungen liegt im Interesse jedes einzelnen.

Gegen. In der am 30. Dezember stattgefundenen Generalversammlung wurde nach Erlebigung einiger dringlicher Angelegenheiten als Vorstehender Kollege Diepelt, als Kassierer Kollege Döhl, als Schriftführer die Kollegin Bergmann und als Revisoren die Kollegen Thiel und Dehmel gewählt. Gaudelster Bruch dankte dem auscheidenden Vorstand für seine aufopfernde Tätigkeit und sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, daß der neue Vorstand im gleichen Sinne arbeiten möge. Die Kollegen Kunze und Wagenknecht erwähnten alle Kolleginnen und Kollegen zu reger Arbeit im Interesse des Verbandes, was sehr nützlich sei als je. Bruch referierte sodann über die Urabstimmung und die bei günstigem Verlauf derselben eventuell in Kraft tretenden Unterabstimmungen. Den Ausführungen wurde mit regem Interesse gefolgt. Alsdann erfolgte die Wahl eines Beisetzers für das neuangelegte „Volkshaus“, Kollege Weiser wurde hierbei gewählt.

Dieses. Unsere Jahrestelle hielt am 4. Januar eine Agitationsversammlung in Süchteln ab, zu der fast alle für uns in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen der Firma R. Schmitz in Süchteln erschienen waren. Von der ganzen Kollegenschaft war nur ein Kollege bei uns und einige Kolleginnen in anderen Berufsverbänden organisiert. Alle Anderen waren unorganisiert. Es ist uns in der Versammlung gelungen, bis auf einen alles zu unserem Verband zu bringen. Im Laufe der Verhandlung kam zum Ausdruck, daß die Firma Löhne zahlte, die zum Erbarmen sind. Ein Kollege bekam wöchentlich 300 Mk. Auf ein Schreiben unserer Jahrestelle wurden dem Kollegen 100 Mk. Zulage gezahlt. Wärdchen über 23 Jahre bekommen 150 Mk. Auch die übrigen Zustände lassen zu wünschen übrig, so daß ein gründliches Aufräumen nottut. Ein Betriebsrat besteht dort nicht. Darum ist es auch erklärlich, daß die hygienischen Einrichtungen so sehr im argen liegen. Hoffentlich wird die junge Kollegenschaft die Ermahnungen des Vorstehenden beherzigen und treu zum Verband halten, der dann wohl Mittel und Wege findet, um die Firma zu zwingen, tarifliche Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuführen.

Rundschau.

Die Kosten der Arbeitsnachweise. Aus dem Reichsarbeitsministerium wird uns geschrieben: Das Reichsarbeitsministerium hat kürzlich Gelegenheit genommen, irrtümliche Auffassungen, die über die Kosten der Arbeitsnachweise in der Öffentlichkeit bestanden, zu berichtigen. Gegenüber Veröffentlichungen, die neuerdings in der Tagespresse erschienen sind, muß daran festgehalten werden, daß die Kosten sämtlicher Landesarbeitsämter nach den Voranschlägen für das Jahr 1921 nicht mehr als 16 Millionen Mark betragen. Wenn in einzelnen Aufstellungen ein anderes Ergebnis errechnet worden ist, so beruht das darauf, daß hier Arbeitsnachweise als

Landesarbeitsämter eingestellt worden sind, die keine Landesämter sind. Weber der Zentralarbeitsnachweis in Dresden nach das Arbeitsnachweisamt Groß-Berlin sind Landesarbeitsämter. Es ist auch nicht richtig, daß bisher vermieden worden ist, amtliches Zahlenmaterial über den Aufwand der einzelnen Landesämter zu veröffentlichen. Demgegenüber braucht nur darauf verwiesen zu werden, daß in der Anlage 8 der Begründung zum Arbeitsnachweisgesetz die Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise an 54 Orten für die Jahre 1919 und 1920 zusammengestellt worden sind. Die Begründung ist bereits im April dieses Jahres als Drucksache des Reichsrats erschienen und allen Beteiligten zweifelslos bekannt. Ergänzend kann noch bemerkt werden, daß nach einer neueren Zusammenstellung, die Aufwendungen der Arbeitsnachweise in den 467 größeren und großen Städten des Reichs im laufenden Etatsjahr auf 33 Millionen Mark veranschlagt sind. Die 1332 kleinen Arbeitsnachweise, die es neben den 467 großen Arbeitsnachweisen gibt, werden zusammen außerordentlich denselben Betrag verlangen. Nimmt man nun an, daß die Kosten im laufenden Jahr sich infolge der Geldentwertung noch erhöhen, so kommt man im äußersten Falle zu einem Aufwand von 100 Millionen Mark für die öffentlichen Arbeitsnachweise und, wenn man einen entsprechenden Zuschlag zu den Kosten der Landesämter und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung berechnet, zu einem Gesamtaufwand von 150 Millionen Mark für die Arbeitsnachweise aller Instanzen.

Unsere Lohnabkommen

laufen mit Ende Januar ab. Das Abkommen mit den „Apl“-Verbänden wurde von unserer Verbandsleitung zum 31. Januar genehmigt, das Abkommen mit dem „Adde“ läuft automatisch ab. Die Verhandlungen für die Wespapenindustrie sind gescheitert. Die Unternehmer boten gegen Schluß der Verhandlungen eine Erhöhung der Spitzenlöhne für Arbeiter von 1,50 Mk. für alle Ortsklassen an. Sämtliche anderen Gruppen der Arbeiter sowie sämtliche Arbeiterinnen sollten eine Zulage von 10 Proz. erhalten. Dieses Angebot wurde von den Arbeitnehmervertretern als nicht ausreichend abgelehnt.

Hierbei müssen wir einen Vertum des „Korrespondent“ Nr. 4 berichtigen, der da sagt, daß das „Apl“-Abkommen von den Arbeitgeberguppen genehmigt worden sei. Das trifft nicht zu, das Abkommen ist von uns genehmigt worden.

Gau Sachsen.

Im Einverständnis mit der großen Mehrzahl der Gauorte beruht Unterzeichner für **Sonntag, den 19. Februar, vormittags 9 Uhr, einen Gantag nach Chemnitz.** Hotel „Goldner Anker“, Dresdener Straße 2, ein.

Tagesordnung:

1. Bericht des Gauvorstandes. Berichterstatter: E. Pfähe.
2. Unsere Reichstaxipolitik. Redner: E. Pfähe.
3. Anträge, den Ausbau unseres Gaus betreffend, und sonstige Gauangelegenheiten.
4. Stellungnahme zum Verbandstag und eventuell zu stellende Anträge. Redner: Beiratsmitglied Otto Schreiber.
5. Verschiedenes.

Die Jahrestellen und Mitglieder der Gauorte er-luchen wir, sofort zum Gantag Stellung zu nehmen. Anträge, die auf dem Gantag zur Beratung kommen sollen, müssen bis spätestens am 13. Februar in unseren Händen sein.

Mit kollegialem Gruß

Der Gauvorstand.

J. A.: E. Pfähe, Chemnitz, Dresdener Str. 40 pt.

Literarisches.

Im Verlag Neues Vaterland, E. Berger u. Co., Berlin W. 62, Kurfürstenstr. 125, sind erschienen:
Martha Steinh, „Die englischen Kriegsblut-verweigerer.“ Preis 4 Mk.
Magnus Schanze, „Hans Paasche, sein Leben und Wirken.“ Preis 4 Mk.

Erich Witte, „Der Unterricht im Geiste der Volkerverzahnung.“ Preis 5 Mk.

Charles Rigel, „Der Mensch ist dumm!“ Satirische Bilder aus der Geschichte der menschlichen Dummheiten. Brosch. 14 Mk., geb. 20 Mk.

Im Verlag von J. S. W. Diez Nachf., Stuttgart, ist erschienen:

„Ein Gang durch die Wirtschaftsgeschichte.“ Sechs volkstümliche Vorträge von W. Reimes. Mit einem Beileitwort von H. Cunow. Preis gebunden 24 Mk.

Wirtschaftliches Arbeitnehmer-Jahrbuch 1922. Herausgegeben durch ein Kollegium von Arbeitern, Angestellten, Praktikern, Wissenshaffern aller Gewerkschaften und Parteien. Volksverlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Bismarckstr. 5. 256 S. Taschenformat. Preis gebunden 15 Mk.

Dieses handliche inhaltreiche Taschenbuch ersetzt eine ganze Bibliothek. Es ist ein vielseitiger Führer durch die Fülle der wirtschaftlichen und rechtlichen Einzelfragen, die sich dem Arbeitnehmer im Tageskampfe, beim Zeitungslesen, in Versammlungen, bei Beratung mit Kollegen entgegenstellen. Dank seines handlichen Formats kann man es immer in der Tasche bei sich tragen und hat so einen immer gegenwärtigen Berater. Aus dem reichen Inhalt des Buches nennen wir folgende Fragen: Der Reichshaushalt für 1921. Die deutsche Steuerlast. Das deutsche Kapital 1920/21. Die Auswanderungsfrage. Die Wohnungsfrage. Der deutscheährungsstand. Die wichtigsten Reichs- und Landesbehörden. Wer spricht Recht und worüber? ABC des bürgerlichen Rechts. ABC des Arbeiterrechts. Tarifvertrag. ABC der sozialen Fürsorge. Wanderungen der Reichsversicherungsordnung. Lohnsteuer. Einkommensteuerermäßigung bei Kleinwohnungsbau. Mietrecht, Mieterchutz und Wohnungsnotrrecht. Erwerbslosenfürsorge. Arbeitsdienstpflicht. Postalische Wink. Eisenbahnwesen. Defizit der Reichsverwaltung. Maße und Gewichte. Arbeitnehmerverbände. Streiks und Aussperrungen. Deutsche Industriezweige. Vertikale und horizontale Gliederung. Der Fabrikbetrieb. Bilanzwesen. Tarifsystem. Geldwesen. Banken und Bankgeschäfte. Börse und Börsengeschäfte.

Ohne Planwirtschaft kein Aufbau. Eine Aufklärungsschrift von Rudolf Wissell und Dr. Alfred Striemer. (Bd. 1 der Sammlung „Gemeinschaftskultur“.) Verlag von Ernst Heinrich Morik, Stuttgart. Brosch. 5 Mk., Kart. 7 Mk.

ANZEIGEN

Grüne-Blau-Buchbinder-Lehrer
 liefert 1. erstklassige Qualität und Farbe zu bezugsfähigen an Berlin, C. Str. für Männer, Nr. 80/100, mit Band Nr. 35, - das Stück.
 Arbeitsamt bei Nr. 180 - 180

2 Heftmaschinen
 für Babben u. Keissen sowie eine Beschnelde- und Rigmachine gebraucht, aber gut erhalten, zu kaufen gesucht. Eingebote an **G. Müller** Düsseldorf, Fabrikstr. 1.

A. C. Vols
 Berufslehrgenarbeitsstellen
 Straßburg, Wolfstr. 77, Tel. 2355
 verlangen Sie Musterordnung. Einzelverhandl. geg. Nachnachs. Auf der Buchausstellung beim Bundesrat in Weimar wurde die Qualität meiner Fabrikate als vortrefflich anerkannt.

Japan-Leder-Tapeten
 und einzelne Rollen **Ledertapete, Eincultapete, Velourtapete** preiswert abzugeben. In der Buchbinder- u. Bindereibetriebe von **Wolfgang Burghard Sohn** Berlin, Jägerstr. 20.

Deckenmacher
 verlangt sofort für dauernde Beschäftigung
Leipziger Buchbinder-Akt.-Ges.
 vorm. Gustav Frische
 Berlin-Schöneberg, Bahnhofsstraße 29/30
 (Bahnhof Schöneberg.)

Achtung! Jahrestelle Berlin. Achtung!
Anträge zur Generalversammlung, welche am 10. Februar, abends 6 1/2 Uhr, im Gewerkschaftshaus, großer Saal, stattfinden, sind bis zum 23. Januar der Ortsverwaltung einzureichen.

Anträge zum Verbandstag, welche in der außerordentlichen Generalversammlung am 20. Februar beraten werden sollen, sind bei der Ortsverwaltung bis 10. Februar einzureichen.
 Die Ortsverwaltung.